

Die neue Reichsgetreideordnung.

N. Berlin, 22. Juni. (Priv.-Tel.) Die Brotgetreideversorgung hat sich während der drei Kriegsjahre im allgemeinen bewährt, und wenn gegen die Regelung des Verkehrs anderer Lebensmittel vielfach die heftigsten Beschwerden laut wurden, waren es nur Ausstellungen an Einzelheiten, die gegen die Tätigkeit der Reichsgetreidestelle erhoben wurden. Der Straßen, durch den Unterstaatssekretär Reichsgetreidestelle ist es zu danken, daß wir mit dem wichtigsten Lebensmittel, dem Brot, durchgeföhren sind. Gegenüber dem ersten Jahre der öffentlichen Bewirtschaftung des Brotgetreides wurden in dem darauf folgenden Erntejahre die Zügel etwas lödterer gelassen, indem man der Selbstwirtschaft der Kommunalverbände einen weiteren Spielraum gewährte. Gerade diese Maßnahme hat zu Unbehagen geführt, und auch auf diese Maßnahmen ist es wohl zurückzuführen, wenn trotz der besten gesetzlichen Vorschriften Brotgetreide zum Schaden der menschlichen Konsumenten veräußert worden ist. Es ist deshalb zu begrüßen, daß in der gestern vom Bundesrat infolge der neuen Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 aus den im abgelaufenen Jahre gesammelten Erfahrungen die erforderlichen Schlüsse gezogen worden sind und daß dort, wo die Maßnahmen etwas weit geworden waren, sie wieder unger zusammengezogen werden sollen. Das Wichtigste in der neuen Getreideordnung ist, daß sie sich nicht mehr ausschließlich auf Brotgetreide erstreckt, sondern auf alle Getreidearten, die der menschlichen Ernährung unmittelbar gemacht werden können. Es kann kein Unterschied mehr gemacht werden, und deshalb wird durch die neue Getreideordnung mit Recht und zu unserer Befriedigung nicht nur die Befehlsgewalt des Brotgetreides, sondern auch die weitestgehende Befehlsgewalt von Gerste, Hafer, Hülsenfrüchten, Weizen und Hirse ausgesprochen. Diese Früchte, die als Nahrungsmittel eine große Rolle spielen und, je länger die Dürre des Krieges andauert, spielen werden, werden nunmehr durch eine Hand erfaßt, und sie werden auch durch eine Organisation, die Reichsgetreidestelle bewirtschaftet. Die verschiedenen Organisationen, die bisher neben der Reichsgetreidestelle für die übrigen Körnerfrüchte bestanden, hören es erlöschen, daß ein einheitlicher Wille sich durchsetzen konnte, und daß sie nach einheitlichem Gesichtspunkte der menschlichen Ernährung nutzbar gemacht wurden. Erweitert wird das jetzige Nebeneinander aufhören. Das ist nicht natürlich auch im Rahmen der Reichsgetreidestelle die Möglichkeit besteht, daß die sachverständigen Erfahrungen, die die anderen Organisationen, wie sie zum Beispiel die Reichsgetreidegesellschaft gesammelt haben, nicht verloren gehen. In dem bisherigen System der Erfassung des Brotgetreides, das sich auf die übrigen Früchte ausgedehnt werden soll, wird grundsätzlich festgehalten.

Die Sicherung der Früchte soll künftig wie bisher grundsätzlich entweder durch den Kommunalverband als Selbstbetreiber oder durch die Kommissionäre der Reichsgetreidestelle, bei deren Bestellung der Kommunalverband mitzumischen hat, erfolgen. Trotz grundsätzlicher Festhaltung an dem alten System, das sich auch bewährt hat, schafft die neue Getreideordnung doch eine Anzahl Bestimmungen, durch die berechtigter Klagen abgestellt werden sollen. Der Wunsch, daß die örtlichen Interessen der Handel grundlos ausgeglichen wird, soll beseitigt werden. Der § 28 bestimmt darüber: Die Reichsgetreidestelle bestellt für den Bezirk jedes nicht selbstbetreibenden Kommunalverbandes einen oder mehrere vom Kommunalverband vorzuschlagende Kommissionäre, durch die der Erwerb der Früchte erfolgt. Die Anzahl der Kommissionäre bestimmt die Reichsgetreidestelle nach Anhörung des Kommunalverbandes, falls das Vertragsverhältnis mit einem Kommissionär endet, hat die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverband Gelegenheit zu geben, einen anderen Kommissionär vorzuschlagen. Bei der Auswahl der Kommissionäre ist der Handel, der im Kommunalverband schon im Frieden tätig war, zunächst zu berücksichtigen. Als Kommissionäre können nur Händler und Genossenschaftler gestellt werden, die schon bisher im unmittelbaren Verkehr mit den Erzeugern im Kommunalverband als Verkäufer der Früchte tätig waren. Unternehmer von Mühlenbetrieben oder Vereinigungen von solchen, sowie deren Angestellten dürfen nicht als Kommissionäre bestellt werden. Verträge, nach denen die Kommissionäre einen Teil ihrer Kommissionsgebühren dem Kommunalverband abzuführen haben, sind ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle nichtig. Das gleiche gilt für Verträge, durch die mit Rücksicht auf die Bestellung als Kommissionär ein Entgelt zugesagt wird. Es ist auch Vorsorge getroffen, daß nicht die Versorgung selbstwirtschaftender Kommunalverbände, wie es im abgelaufenen Jahre der Fall gewesen ist, infolge nicht ausreichender und ungenügender Bewirtschaftung des Getreides gegen den Schluß des Erntejahres, also in der schwersten Zeit, der Reichsgetreidestelle anheim fällt, und daß selbstbetreibende Kommunalverbände das aus diesem abzuliefernde Getreide teils nicht mehrhin, gemüß erlassen, teils zum Nachteil der Allgemeinheit zurückhalten.

Deshalb wird in § 29 angeordnet, daß die selbstbetreibenden Kommunalverbände eine kaufmännisch eingerichtete Geschäftsstelle unterhalten und für den Erwerb der Früchte mindestens zwei Kommissionäre zu bestellen haben. Neben die Tätigkeit dieser Kommissionäre und ihrer Verträge mit diesen Kommissionären wacht die Reichsgetreidestelle. Wodurch ist der Reichsgetreidestelle eine genaue Nachweisung der eingelassenen Mengen einzusenden. Die Reichsgetreidestelle hat die Anordnung darüber zu treffen, für welchen Zeitraum die zur Durchführung der Selbstwirtschaft des Kommunalverbandes nötigen Mengen an Brotgetreide zurückbehalten werden dürfen. Im Falle dringenden Bedarfs kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung von Brotgetreide aus dem für die Selbstwirtschaft bestimmten Vorrat nach ihren Geschäftsbedingungen verlangen. Wenn es sich heranstellt, daß ein selbstbetreibender Kommunalverband seinen Verpflichtungen nicht genügt, so kann die Reichsgetreidestelle ihm jeder Zeit das Recht der Selbstlieferung entziehen.

Das Wichtigste aber ist, daß die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände beschränkt wird, auch wenn die Kommunalverbände, die nach den Erfahrungen der Jahre 1915 und 1916 voraussichtlich zur Versorgung ihrer Bevölkerung bis zum 15. Mai 1918, also 9 Monate, ausreichen. Die Umwälzung des Kommunalverbandes, der selbst Wirtschaft betreiben will, muß bis zum 30. Juni 1917 erfolgen, und zwar bei der Landeszentralbehörde. Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidestelle bis zum 15. Juli die Kommunalverbände mitzuteilen, die sich als Selbstwirtschaftler anerkennen wollen. Die Reichsgetreidestelle kann gegen die Anerkennung bei der Landeszentralbehörde bis zum 31. Juli 1917 Einspruch erheben. Selbstwirtschaft soll übrigens nur bei Brotgetreide und in einem gewissen Rahmen zum Zweck der Futterausgleiches bei Futtergetreide gestattet sein. Der Verkauf von Hafer und Gerste zu Nahrungsmitteln und Bierherstellung auf Grund besonderer Bewilligungen soll nicht mehr stattfinden. Die Zuweisung geeigneter Qualitäten, was hauptsächlich bei Gerste eine Rolle spielt, für diesen Zweck wird künftig ausschließlich Sache der Reichsgetreidestelle sein. Diese Maßnahme ist im Interesse der Nahrungsmittelherzeugung durchaus zu begrüßen. Um die Kommunalverbände in den Stand zu setzen, den ihnen auferlegten Pflichten zu genügen, für die Abertung, den Ausbruch und die Beförderung der Früchte Sorge zu tragen, sind ihnen gegenüber den bisherigen Rechten wesentliche erweiterte Rechte eingeräumt. Sie können namentlich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aller in ihren Bezirken vorhandenen landwirtschaftlichen Geräte und Betriebsmittel aller Art, also auch, soweit nicht besondere Anordnungen des Kohlenkommissars entgegenstehen, Kohlen in Anspruch nehmen. Die Pflicht des Kommunalverbandes, für die Abfertigung der in seinem Bezirk angebauten Früchte zu sorgen, ist zu einer Haftung für die Abfertigung in der Art vermindert, daß der Kommunalverband eine Kürzung der für seine versorgungsrechtlich berechtigten Bevölkerung und seine Selbstbetreiber festgesetzten Verbrauchsmenge an Brotgetreide, Mehl und Nahrungsmitteln zu gewärtigen hat, wenn es es unterläßt, seinen Lieferpflichten rechtzeitig zu genügen. Der Kommunalverband kann nach § 24 die von der Reichsgetreidestelle vorgeschriebenen Kürzungen derart auf die Gemeinden oder auf die Landwirtschaftsbetriebe verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Betriebe betroffen werden, die ihre Abfertigungspflicht nicht erfüllt haben. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Verteilungspflicht weiter die Lieferung anderer Bedarfsgüter den Gemeinden oder den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen. Damit bekommen die Kommunalverbände so starke Mittel in die Hand, daß sie ihren Verpflichtungen auf jeden Fall gerecht werden können.

Die Bestimmung der Lieferpflichten soll auf Grund der Ernteschätzung und der vorgeschriebenen Nachschätzungen erfolgen. Dabei wird Vorsorge getroffen werden, daß Kommunalverbände, Gemeinden und Betriebsunternehmer eine Nachprüfung der ihnen auferlegten Lieferpflichten im Wege eines Beschwerdeverfahrens herbeiführen können. Die Vorschriften hierüber sind in der Bekanntmachung über die Bestimmung der Lieferpflichten enthalten. Die Folgen der Satzungen, die dem Kommunalverband auferlegt sind und

die ihre Weiterwirkung finden in der Haftung der Gemeinden gegenüber dem Kommunalverband und der Haftung der einzelnen Betriebsunternehmer gegenüber der Gemeinde, sollen nicht eintreten, wenn die Unterlassung rechtzeitig und vollständig Abfertigung auf einen Umstand zurückzuführen ist, den ein abfertigungspflichtiger Betriebsunternehmer nicht zu vertreten hat, insbesondere also, wenn der Ausbruch infolge Kohlenmangels nicht möglich war oder Vorräte nachweislich ohne sein Verschulden zu Grunde gegangen sind.

Da ferner künftig auf die Ausübung ständiger Kontrolle sowohl hinsichtlich der Verpflichtungen der Erzeuger und Betriebe als auch hinsichtlich der Körperschaften und Behörden durch die Reichsgetreidestelle und die zuständige Landesstelle der größte Wert gelegt werden muß, so ist der Reichsgetreidestelle die Möglichkeit zu geben, sich auch ihrerseits von dem Funktionieren der Einrichtungen zur Erfassung der Vorräte und zur Regelung des Verbrauchs unmittelbar durch Nachschau zu überzeugen. Namentlich soll die Reichsgetreidestelle auch gegenüber den Verbrauchsverbänden schärfer als bisher eingreifen können. Die Grundlage für die Heberwachung der Erfassung sollen die Wirtschaftarten bilden, die für jeden Landwirtschaftsbetrieb bei dem Kommunalverband wahlweise auch bei der Gemeinde zu führen sind. Neben die neu zur Einführung gelangenden

Wirtschaftskarten

Wirtschaftskarten. Der Kommunalverband hat für jeden Landwirtschaftsbetrieb seines Bezirks eine Wirtschaftskarte nach dem von der Reichsgetreidestelle festgestellten Vordruck zu führen und der Reichsgetreidestelle und deren Bevollmächtigten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarte und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten. Durch diese Wirtschaftskarte, diese einschneidendste Änderung in der neuen Getreideordnung, soll in erster Linie für die Bestimmung der Ernteschätzung bei den einzelnen Landwirtschaftsbetrieben eine Grundlage geschaffen werden, und zu diesem Zweck soll die Wirtschaftskarte, ausgehend von der Ernteschätzung der jedem einzelnen Landwirtschaftsbetrieb, folgende Angaben enthalten:

1. Die Bodenfläche des Betriebs auf Grund der Kataster- oder sonstiger zulässiger Unterlagen.
2. Die Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen.
3. Das vorhandene Vieh, nach Arten getrennt.
4. Die mit Früchten bebauten Flächen unter Angabe der Fruchtart.
5. Das Ergebnis der Erntevoranschätzung und Nachprüfung.
6. Das von den Betriebsunternehmern zu verbrauchende und vorhandene Saatgut.
7. Der den Selbstbetreibern zustehende Bedarfsanteil an Brotgetreide.
8. Die den Betriebsunternehmern für sein Vieh zustehenden Mengen an Futtergetreide.
9. Die aus der Erntevoranschätzung und Nachprüfung zum Bezug des dem Betriebsunternehmer als Saatgut zur Ernährung der Selbstbetreiber und zur Fütterung des Viehs sich ergebende Mindestablieferungsschuldigkeit.
10. Die erfolgte Abfertigung (Abfertigungskontrolle).
11. Die zur Verarbeitung für Ernährung und Fütterungszwecke freigegebenen Mengen (Verbrauch- und Fütterungskontrolle).
12. Die als Saatgut gekauften und verkauften Mengen (Saatkontrolle).

Zweifellos wird durch die Einführung dieser Wirtschaftskarte den durch die Kriegsausgaben an sich schon stark belasteten Kommunalverbänden eine neue nicht unbedeutende Erleichterung und zur Verhinderung ähnlicher Schwierigkeiten, wie wir sie in dem sich dem Ende nähernden Erntejahr erleben haben, durch die Mehrarbeit gelindert werden. Zur Erfüllung dieser neuen Aufgabe sollen für die Kommunalverbände und Gemeinden in möglichem Umfang die Lehrkräfte sowie Hilfskräfte möglichst herangezogen werden. Die Verbände sollen ferner zur Erfüllung der erweiterten Aufgaben durch Gewährung von Mitteln der Reichsgetreidestelle in den Stand gesetzt werden. Hierbei ist in Aussicht genommen, die Vergütungen nicht nur nach der erzielten Menge, sondern auch nach der Zahl der gehörten Wirtschaftskarten eintreten zu lassen.

Aus der Reihe der Neuerungen mit dem Ziel der reiblosen Erfassung der Getreidevorräte sei schließlich noch erwähnt, daß dem Kommunalverband die Möglichkeit gegeben werden soll, zum Zweck leichter und nachdrücklicher Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich der Bekämpfung des Fleischhandels, Vorräte, die einer gesetzlichen Vorschrift zuwider hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, ohne Zustimmung einer Entscheidung zu Gunsten der Reichsgetreidestelle, also der Allgemeinheit für verfallen zu erklären.

Um den gesetzlichen Bestimmungen Geltung zu verschaffen, sind auch die Strafen erheblich höher als bis jetzt angesetzt. Es kann sogar bei inmaßigen Handlungen im Sinne der Brotgetreideordnung, die gewerbs- und gewohnheitsmäßig begangen sind, auf Gefängnis bis 3 Jahre und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erkannt werden. Neben Gefängnis kann auch der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen werden. Die Verordnung tritt am 25. Juni 1917 in Kraft.